

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 2. Mai 2024;
inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr.
3545.4 (Laufnummer 17689)**

**Gesetz
betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des
Kantonsbürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **121.3**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [121.3](#), Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

§ 5 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

³ Eingebürgert werden kann nur, wer in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe bezogen oder diese vollständig zurückerstattet hat.

⁴ Genügende Sprachkenntnisse weisen Bewerberinnen oder Bewerber auf, die über mündliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen verfügen und einen entsprechenden Sprachnachweis erbringen können.

⁵ Hat die Direktion des Innern oder der Bürgerrat Zweifel hinsichtlich der genügenden Sprachkenntnisse, kann ein Sprachnachweis nach Abs. 4 verlangt werden, welcher bei der vom Kanton bezeichneten Stelle zu absolvieren ist.

⁶ Der Sprachnachweis nach Abs. 4 ist erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- b) während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schulzeit in deutscher Sprache absolviert hat;
- c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache abgeschlossen hat; oder
- d) über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkenntnisse nach Abs. 4 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Eigenständiges Einbürgerungsgesuch von Minderjährigen und Bewerberinnen und Bewerbern bis zum vollendeten 25. Altersjahr (Überschrift geändert)

¹ Minderjährige können frühestens nach dem vollendeten 16. Altersjahr ein eigenständiges Gesuch um Einbürgerung stellen.

² Sie werden im Einbürgerungsverfahren durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

³ Reicht eine minderjährige Person ein eigenständiges Einbürgerungsgesuch ein, sind die geordneten finanziellen Verhältnisse der Eltern zu prüfen.

⁴ Bewerberinnen oder Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden, haben entweder ihre wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit oder diejenige der Eltern im Rahmen der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zu belegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Vizepräsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...